



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio SOL, GmbH & Co KG** (FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 31.01.2020 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz**“ erstreckt sich das Versorgungsgebiet ausgehend von der Gemeinde Bad Vöslau in Richtung Westen bis in die Randgebiete von Berndorf, in Richtung Süden in Teile von Wöllersdorf, in Richtung Osten in Teile von Hornstein sowie in Richtung Norden in Teile der Gemeinde Guntramsdorf soweit diese Orte durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das in Kooperation mit der Polytechnischen Schule Baden und der HTL Wiener Neustadt gestaltete Programm beinhaltet ein eigengestaltetes 24 Stunden-Programm mit einem Musikformat abseits der klassischen Hitparaden, dessen Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin Music liegen soll und ein freundliches Erscheinungsbild aufweist. Ein Mantelprogramm wird nicht übernommen. Der Wortanteil beträgt rund 10 % Prozent des Programms, wobei vor allem lokale Berichterstattung über die Schule und Menschen der Polytechnischen Schule Baden inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungs-Angebot, lokale Tipps und Events aus der Region, Berichterstattung aus der Nachbarschaft bzw. dem Ort, sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL, kinder- und familiengerecht gestaltete Themen, werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens sowie Beiträge und Meldungen über Vorbilder gesendet werden.

2. Der **Radio SOL, GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß Spruchpunkt 1. wird unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens zu KOA 1.193/17-030 (Verfahren betreffend der Zulassung zur Veranstaltung von kommerziellem Hörfunk gemäß § 3 PrR-G bzgl. der Übertragungskapazitäten „**BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz**“ und

„VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“) erteilt und erlischt daher – unbeschadet der Befristung – jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren zu KOA 1.193/17-030 rechtskräftig bzw. rechtswirksam wird.

4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.12.2018, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 07.12.2018 eingelangt, beantragte die Radio SOL, GmbH & Co KG (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G im Bezirk Baden für den Zeitraum 01.02.2019 bis 31.01.2020. Beantragt wurde, unter Hinweis auf die bereits bestehende Ausbildungshörfunkzulassung, die „Verlängerung der Zulassung“ um ein weiteres Jahr unter Nutzung der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ [von der Antragstellerin als „BADEN 3 95,5 MHz“ (Harzberg Bad Vöslau) bezeichnet], wobei die technischen Parameter unverändert geblieben sind. Weiters wurde ausgeführt, dass im Vergleich zur bestehenden Zulassung für den Zeitraum 01.02.2018 bis 31.01.2019 im neuerlichen Konzept und Antrag für den Zeitraum 01.02.2019 bis 31.01.2020 keinerlei Veränderungen vorgenommen wurden.

Am 20.12.2018 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung des technischen Konzeptes beauftragt. Am 21.12.2018 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain das diesbezügliche technische Gutachten vor. Darin wird ausgeführt, dass für die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität ein entsprechender Eintrag in den Genfer Plan aufgenommen wurde, welcher die beantragten Parameter vollständig abdeckt. Daher ist der Antrag der Antragstellerin fernmeldetechnisch realisierbar und es kann für den beantragten Zeitraum ein Regulärbetrieb genehmigt werden. Dem technischen Gutachten ist auch das konkrete Versorgungsgebiet samt den versorgten Gemeinden der beantragten Übertragungskapazität zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 23.10.2018 teilte die RTR-GmbH der KommAustria mit, dass über die Antragstellerin der Konkurs eröffnet worden sei.

Mit Telefonat vom 23.11.2018, ergänzt mit Schreiben vom 26.11.2018, jeweils im Verfahren zu KOA 1.193/17-030, teilte die Antragstellerin mit, dass über sie der Konkurs eröffnet und ein Masseverwalter bestellt worden sei und sandte die Insolvenzdatei zum aktuellen Konkursverfahren. Weiters brachte die Antragstellerin vor, dass der Konkurs bei der Tagsatzung am 06.12.2018 wieder aufgehoben werden solle. Die Masseverwaltung habe das Bankkonto nicht geschlossen und der

Geschäftsbetrieb werde ohne Einschränkung ungehindert weitergeführt. Die wirtschaftliche Entwicklung von Radio SOL sei positiv, da im Jahr 2018 erstmals ein Gewinn vorzuweisen sei.

Mit Schreiben vom 21.12.2018 legte die Antragstellerin das Protokoll der Tagsatzung, aufgenommen vor dem Landesgericht Wiener Neustadt, vom 06.12.2018 vor. Hierzu brachte die Antragstellerin vor, dass aus diesem hervorgehe, dass das Gericht die Fortführung des Unternehmens mit Beschluss bewilligt habe. Ein Sanierungsplanvorschlag sei vorgelegt worden, wobei die Sanierungsplantagsatzung für den 24.01.2019 anberaumt worden sei. Weiters wurde vorgebracht, dass der kontinuierliche Sendebetrieb für Ausbildungshörfunk gewährleistet sei, da die Voraussetzungen für die Planrechnung des Antrags zur Finanzierung des Hörfunkprogramms in keiner Weise beeinträchtigt sei. Zudem befände sich die technische Sender-Infrastruktur nicht im Besitz der Antragstellerin, sondern der Plant SOL GmbH, welche nicht Teil des Insolvenzverfahrens sei.

Am 21.01.2019 erfolgte ein Telefonat mit der Masseverwaltung. Diese teilte mit, dass es sich um ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung iSv § 170 Insolvenzordnung (IO), BGBl. I Nr. 114/1997 idF BGBl. I Nr. 122/2017, handle. Wie vom Geschäftsführer der Antragstellerin mitgeteilt, sei in der Tagsatzung vom 06.12.2018 die Fortführung des Unternehmens gerichtlich beschlossen und ein Sanierungsplanvorschlag erstellt worden. Die verfahrensgegenständliche Antragstellung auf Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk sei aus Sicht der Masseverwaltung in Ordnung.

Hierzu wurde seitens der KommAustria mitgeteilt, dass als Voraussetzung zur Erteilung von Hörfunk ein finanzielles Konzept vorgelegt werden müsse, wobei dieses im derzeit vorliegenden Fall des Sanierungsverfahrens noch weiterer Erklärung bedürfe.

Hier stimmte die Masseverwaltung zu und führte aus, dass der Finanzplan allein schon deshalb weiterer Erklärung bedürfe, da die Insolvenz Verfahrenskosten verursachen würde und – im Fall der Annahme des Sanierungsplans – auch die ersten Quotenzahlungen im Jahr 2019 erfolgen müssten. In der Tagsatzung am 24.01.2019 würde sich die weitere Vorgehensweise klären.

Am 23.01.2019 erfolgte ein Telefonat mit dem Geschäftsführer der Antragstellerin. Dieser führte aus, dass die Antragstellerin aus zwei Geschäftszweigen bestehe: einer Multimedia-Agentur und dem Ausbildungshörfunk, wobei er den Finanzplan der gesamten Firma, also beider Geschäftszweige, vorlegen werde. Hierzu wurde seitens der KommAustria mitgeteilt, dass es weitere Informationen bezüglich des Finanzplans im Zusammenhang mit der Insolvenz bzw. dem Sanierungsplan benötigen werde, um die finanziellen Voraussetzungen prüfen zu können. Es wurde so verblieben, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin nach der Tagsatzung am 24.01.2019 den Ausgang dieser der KommAustria mitteilen werde.

Mit Schreiben vom 25.01.2019 legte die Antragstellerin das Protokoll der Tagsatzung, aufgenommen vor dem Landesgericht Wiener Neustadt, vom 24.01.2019 vor. Die Fortführung des Unternehmens sei gewährleistet, jedoch sei die Erfüllung des Sanierungsplans noch fraglich gewesen, weshalb die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht möglich gewesen sei. Die Tagsatzung sei auf den 21.03.2019 erstreckt worden, da zu erwarten sei, dass die Erstreckung zu einer Annahme des Sanierungsplans führen könne. Bis zum 21.03.2019 sei eine Barquote zu erlegen. Von Seiten der Masseverwaltung sei vor Gericht dargestellt worden, dass die Antragstellerin im Beobachtungszeitraum ausgeglichen gewirtschaftet habe. Mit dem Schreiben

vom 25.01.2019 wurde auch ein der aktuellen Situation angepasster Finanzplan vorgelegt. Diese Planrechnung umfasse nicht nur den Geschäftszweig Ausbildungshörfunk, sondern auch den Geschäftszweig Multimedia-Agentur. Weiters wurde seitens der Antragstellerin vorgebracht, dass etwaige Abweichungen von der Planrechnung durch die Reduktion von Personalkosten ausgeglichen werden könnten sowie dass es Vorgespräche mit bestehenden Kunden und Investoren gäbe, die bei Weiterführung des Sendebetriebs neues Kapital einbringen würden. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die technische Sender-Infrastruktur nicht im Besitz der Antragstellerin sei, was den kontinuierlichen Sendebetrieb von Radio SOL auch im Falle einer Liquidation gewährleisten würde.

Am 25.01.2019 erfolgte ein Telefonat mit der Masseverwaltung. Diese bestätigte, dass die Tagsatzung auf den 21.03.2019 erstreckt worden sei, da die Aussicht bestehe, dass die Insolvenz aufgehoben werden könne. Auch wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin ihren Geschäftsbetrieb derzeit aus ihrem Tagesgeschäft aufrechterhalten und fortführen könne. Zusätzlich dazu müssten allerdings noch die Insolvenzverfahrenskosten sowie die Barquote bezahlt werden können.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Radio SOL, GmbH & Co KG ist eine zu FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bad Vöslau. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin bzw. Komplementärin fungiert die Planet SOL GmbH. Als Kommanditisten fungieren Horst Bannert mit einer Haftsumme von EUR 720,- und Dorothea Amtmann mit einer Haftsumme von EUR 7.200,-. Zweck der Gesellschaft ist laut Gesellschaftsvertrag unter anderem der Betrieb eines Privatradios sowie die Produktion von Audiovisionen, Musik, Tonträgern, Filmen, Internetportalen und Medienkanälen.

Die Antragstellerin veranstaltet seit 01.02.2012 ein Ausbildungsradio in Bad Vöslau, welches erstmals mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2011, KOA 1.102/11-022, bis 31.01.2013 bewilligt wurde. Mit den Bescheiden der KommAustria vom 28.01.2013, KOA 1.102/13-006, vom 20.01.2014, KOA 1.102/14-001, vom 11.12.2014, KOA 1.102/14-018, vom 27.01.2016, KOA 1.102/16-001 sowie vom 18.01.2017, KOA 1.102/17-004 und vom 25.01.2018, KOA 1.102/18-004, wurde die Zulassung jeweils um ein weiteres Jahr bis 31.01.2014, 31.01.2015, 31.01.2016, 31.01.2017, 31.01.2018 und 31.01.2019 wieder erteilt.

Mit Bescheiden der KommAustria vom 25.02.2016, KOA 1.102/16-004, vom 10.02.2017, KOA 1.102/17-007 sowie vom 06.02.2018, KOA 1.102/18-005 wurden der Antragstellerin zudem die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk mit der Übertragungskapazität „VÖSENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ für den Zeitraum von 01.03.2016 bis zum 28.02.2017, von 01.03.2017 bis zum 28.02.2018 sowie von 01.03.2018 bis zum 28.02.2019 erteilt. Mit Schreiben vom 02.12.2018, bei der KommAustria am 07.12.2018 eingelangt beantragte die Antragstellerin für diese Übertragungskapazität die neuerliche Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für ein weiteres Jahr.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG unterteilt sich in zwei Geschäftsbereiche: Einerseits die Veranstaltung des Ausbildungshörfunkprogramms und zum anderen eine Multimedia-Agentur. Der Geschäftszweig der Radio SOL Multimedia-Agentur besteht in Produktion und Verkauf von Video- und Audiobeiträgen. Die Multimedia-Agentur übernimmt insofern sowohl die Contentproduktion als auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für derartige AV-Produktionen im Internet und in den Geschäftsräumlichkeiten. Zudem werden über die Multimedia-Agentur für Kunden Serviceprodukte wie Grafik und Drucksortengestaltung, Webhostingprodukte, ein Veranstaltungsservice sowie Smartphone-Apps angeboten.

Der Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur wird getrennt vom zweiten Geschäftsbereich, dem Radio SOL Ausbildungsradio, betrieben. Die Produktion von Beiträgen im Rahmen der Multimedia-Agentur erfolgt im Auftrag seitens der Kunden und wird eigens für den Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur produziert. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Lehrgangsteilnehmer des Ausbildungsradios den Verantwortlichen bei der Produktion über die Schulter schauen können, um einen Einblick in die Abwicklung von derartigen Aufträgen zu erhalten und an diesen mitzuwirken. Ein Austausch von Inhalten zwischen den beiden Geschäftsbereichen ist möglich, allerdings soll sichergestellt werden, dass keine Inhalte im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms übernommen werden, die werblich gestaltet sind bzw. deren Inhalt von einem Kunden der Multimedia-Agentur in Auftrag gegeben wurde. Ein Kauf von Sendungen im Rahmen des Ausbildungsradios bzw. eine automatische Übernahme von in Auftrag gegebenen Beiträgen in das Ausbildungsprogramm ist ausgeschlossen.

Im Bereich der Vermarktung gibt es grundsätzlich zwei getrennte Webauftritte der Geschäftsbereiche, einerseits jenen des Ausbildungsradios „Radio SOL“ und andererseits jenen der Multimedia-Agentur bzw. des „Planet SOL Netzwerkes“. Es findet allerdings eine gegenseitige Verlinkung zwischen diesen beiden Plattformen statt.

Mit Bescheid vom 05.12.2017, KOA 1.102/17-036, hat die KommAustria im Rahmen eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung festgestellt, dass die Antragstellerin als Inhaberin einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G die Bestimmung des § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G, nach welcher Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G unzulässig ist, dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen ihres Programms „Radio SOL“ am 24.05.2017 Werbung ausgestrahlt hat. Mit diesem Bescheid wurde der Antragstellerin darüber hinaus unter anderem gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G aufgetragen, die Ausstrahlung von Werbung im Ausbildungshörfunkprogramm zu unterlassen sowie durch die Implementierung geeigneter Schulungs- und Kontrollsysteme und durch die Abhandlung der Werbefreiheit während jeder Redaktionssitzung sicherzustellen, dass zukünftig derartige Rechtsverletzungen vermieden werden. Weiters wurde der Antragstellerin aufgetragen, den Spruchpunkt 1. des Bescheids KOA 1.102/17-036 im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms „Radio SOL“ in der im Bescheid vorgegebenen Weise zu veröffentlichen.

Mit Schreiben vom 17.01.2018 legte die Antragstellerin Protokolle der Redaktionssitzungen bzw. von Teamgesprächen vom Zeitraum Juli bis Dezember 2017 vor, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin dem o.a. Auftrag gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G nachgekommen ist.

Mit Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 19.10.2018 wurde über die Antragstellerin der Konkurs eröffnet und ein Masseverwalter bestellt, wobei das Bankkonto nicht geschlossen und der Geschäftsbetrieb weitergeführt wurde. Mit Beschluss des Gerichts vom 06.12.2018 wurde die

Fortführung des Unternehmens bewilligt und ein Sanierungsplanvorschlag vorgelegt. Derzeit kann das Unternehmen im normalen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden, wobei der Geschäftszweig des Ausbildungshörfunks gleichbedeutend und gemeinsam mit dem Geschäftszweig der Multimedia-Agentur die Unternehmensgrundlage der Antragstellerin bildet. Die Tagsatzung vom 24.01.2019, in welcher eine Entscheidung über den Sanierungsplanvorschlag fallen sollte, wurde auf den 21.03.2019 erstreckt.

2.2. Zum beantragten Programm

Das Programm steht direkt im örtlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Polytechnischen Schule Baden, deren zentrale Funktion es ist, Schüler aus dem Bezirk Baden und Umgebung auf ihre bevorstehende Berufslaufbahn vorzubereiten. Im Rahmen der Ausbildungszulassung ist die Aufgabe der Antragstellerin, den Betrieb des Schulungsradios technisch und inhaltlich umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird von der Antragstellerin schulbegleitend unter dem Namen „Radio- & Social Media Manager/in“ eine Ausbildung mit Theorie- und Praxiseinheiten im Bereich Hörfunk und Social Media angeboten. Die speziellen, wissens- und persönlichkeitsbildenden Inhalte des Lehrgangs, genauso wie die „On The Job“-Praxis dienen dazu, die Schüler auf Ihre bevorstehende Berufslaufbahn vorzubereiten.

Die Kooperation mit der Polytechnischen Schule Baden besteht seit einigen Jahren und soll im beantragten Zulassungszeitraum weiterhin andauern. Für den neuen Zulassungszeitraum sind wie im vergangenen Jahr zweiwöchentlich abgehaltene Theorieeinheiten in den Räumlichkeiten der PTS Baden vorgesehen. Die Praxiseinheiten werden im Radio SOL Media-Zentrum Bad Vöslau absolviert. In den Praxiseinheiten gestalten die teilnehmenden Studenten sowie Absolventen unter der Anleitung und Aufsicht des Radio SOL Teams das Radioprogramm von Radio SOL 95,5 maßgeblich mit.

Die Antragstellerin legte eine vom Schulleiter der PTS Baden unterfertigte Absichtserklärung vom 26.10.2018 vor, aus der ersichtlich ist, dass die PTS Baden beabsichtigt, für den Projektzeitraum vom 01.02.2019 bis 31.01.2020 gemeinsam mit der Antragstellerin ein Ausbildungsradio zu betreiben.

Lehrgangsteilnehmer sowie Absolventen vergangener Lehrgänge aus beiden kooperierenden Schulen betreiben zudem gemeinsam mit der Antragstellerin das PTS Baden-Radiomagazin live auf Radio SOL 95,5.

Die Programmabläufe, Jingles und Aktivitäten im Bereich der Hörerbindung sollen professionellen Radiostationen nachempfunden werden, um eine praxisorientierte Schulung gewährleisten zu können. Ein erheblicher Teil der täglichen Sendezeit wird in Zusammenarbeit mit den Auszubildenden gestaltet. Für den Fall, dass Engpässe auftreten, kann zudem auf ehemalige Lehrgangsteilnehmer zurückgegriffen werden. Insgesamt sollen unverändert auch im neuen Bewilligungszeitraum sechs Stunden pro Tag (wochentags) als moderierte Sendungen gestaltet werden. Die Einbindung der Kursteilnehmer in das Programm von Radio SOL erfolgt grundsätzlich durch folgende drei moderierte Sendeflächen. Diese sind der „Morgenexpress“ von 07:00 bis 09:00 Uhr, das „Mittagsmagazin“ von 12:00 bis 14:00 Uhr und „Radio SOL aktiv“ von 17:00 bis 19:00 Uhr. Bei der Gestaltung dieser Sendungen ist den Ausbildungsteilnehmern und Absolventen die Themenwahl grundsätzlich freigestellt. D.h., dass die Auszubildenden sowohl von sich aus Themen redaktionell frei erarbeiten, als auch auf Informationen im Rahmen der Mitglieder-Medienplattform „Planet SOL“ zurückgreifen. Es gibt seitens der Antragstellerin die grobe

Rahmenvorgabe, dass die Themen – dem Radio SOL Programmkonzept entsprechend – sozial, ökologisch oder lokal (S.O.L.) wertvoll bzw. interessant sein müssen.

Die angebotenen Kursmodule umfassen die Bereiche Web- und Radiojournalismus, Bildgestaltung, Film- und Hörbeitragsgestaltung, Web- und POS-Radio, Web- und POS-TV, Sprechtechnik, Phonetik und Sprechmelodie, Technik, Präsentation und Moderation für Hörfunk und Bühne, Eventmanagement, Atem & Stimme, Social Communities, Social Media & Social Marketing und die Gestaltung von Smartphone Apps. Seit 2016 wird der Lehrgang als geeigneter Vorbereitungslehrgang zur Lehrabschlussprüfung Medientechnik seitens der PTS Baden anerkannt und genützt.

Das Radio SOL Ausbildungsprogramm ist in eine Grundausbildung und in unterschiedliche Spezialmodule gegliedert. Damit soll dem Lehrgangsteilnehmer eine Spezialisierung ermöglicht werden, die seinen Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern soll. Auch die Einnahmequellen der Radio SOL, GmbH & Co KG sollen damit gesteigert werden. Zur Wahl stehen wie im vergangenen Zulassungszeitraum drei verschiedene Lehrgangsabschlüsse. Die Teilnahme am Ausbildungsradioprogramm ist für die Schüler freiwillig, sie ist kein verpflichtender Teil des Lehrplans der Schule(n). An den Lehrgängen können nicht nur Schüler teilnehmen, sondern auch z.B. Arbeitssuchende, Pensionisten oder andere Interessenten, die die im Ausbildungsprogramm angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Das Programmformat von Radio SOL soll weiterhin ein sonniges und freundliches Erscheinungsbild aufweisen. Entsprechend der von der Antragstellerin vertretenen „SOL-Philosophie“ werden sozial, ökologisch und lokal wertorientierte Informationen sowie redaktionelle Beiträge bzw. News aus dem örtlichen Geschehen und aus der Internetgemeinschaft Planet SOL gesendet. Das Musikformat – mit Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latino – wird von der Antragstellerin als alternativ, sonnig und generationsverbindend beschrieben. Es ist hierbei beabsichtigt, auch Musik abseits der klassischen Hitparaden und Schlager vorzustellen und zu senden. Das Radio SOL Programm ist werbefrei. Es wird kein Mantelprogramm übernommen. Der Wortanteil liegt bei durchschnittlich ca. 10 % des Programms. Beiträge und Live-Einstiege unterliegen grundsätzlich dem freien schöpferischen Gestaltungsrahmen des jeweiligen Auszubildenden. Jedoch werden Themen und Form dem Format und der Philosophie entsprechend abgestimmt, kontrolliert sowie korrigiert.

Folgende Themen und Leitlinien stehen hierbei im Vordergrund:

- 1.) Lokale Berichterstattung über die Schule und Menschen der PTS Baden inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungsangebot;
- 2.) „Total lokal“ Tipps und Events aus der Region;
- 3.) „Talk of Town“ Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus dem Ort/Bezirk;
- 4.) Sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL;
- 5.) Kinder- und familiengerecht gestaltete, ethisch wertvolle Themen;
- 6.) Werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens;
- 7.) Sendungen, Beiträge und Meldungen über Vorbilder: Menschen, Projekte, Vereine, Betriebe, Gemeinden, Institutionen, Nationen;

Die lokale Berichterstattung soll regionale Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen bieten, ferner Tipps, Gewinnspiele, Veranstaltungs- sowie Heurigenkalender usw.

Im beantragten Projektzeitraum beabsichtigt die Antragstellerin weiters die Veranstaltung eines weiteren Hörfunkprogramms in Mödling in Zusammenarbeit mit der HTL Mödling. Das Konzept der Antragstellerin ist so ausgelegt, dass mit jeder der beiden Partnerschulen zwei unterschiedliche, eigenständige Ausbildungs- und Radioprogramme betrieben werden sollen. Somit besteht konzeptionell keine Verflechtung. Neben den voneinander unabhängigen Ausbildungsorten direkt in den beiden Schulen werden zwei separate Sender und auch zwei Sendestudios, eines am Standort Bad Vöslau und eines am Standort Mödling, betrieben. Die jeweiligen Radioautomationsprogramme in den unterschiedlichen Sendestudios werden bei der Programmgestaltung von den Schülern individuell bedient, sind aber technisch über das Internet mit einem gemeinsamen Server verbunden. Daraus resultiert, dass einzelne Sendungen, die gerade nicht live von den Schülern moderiert oder gestaltet werden, synchron auf die gleiche Programm- & Musikplayliste zugreifen können. Es werden wie bisher werktags sechs Stunden täglich live moderiert, jeweils von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Bei diesen live moderierten Sendungen kann es dazu kommen, dass bei geringer Auslastung in Bad Vöslau die eine oder andere Sendung des Ausbildungsprogramms der HTL Mödling ausgestrahlt wird. Es kann daher bei der Programmgestaltung bis zu maximal 50 % Content-Austausch zwischen den beiden Schulen kommen, was je nach Auslastung situationsbedingt koordiniert wird.

Ein Sendeschema und eine Programmuhr wurden vorgelegt, ebenso ein Redaktionsstatut.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Von den Gesellschaftern der Antragstellerin werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Moderation und Beiträge werden von den Studenten, Schülern und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Mitarbeitern der Antragstellerin entsprechend angeleitet werden. Die redaktionelle Letztverantwortung obliegt der Antragstellerin. Im Rahmen der Redaktionsitzungen des Ausbildungsradios werden die Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrgangsteilnehmer geschult und sensibilisiert, insbesondere auf die Trennung der Geschäftsbereiche Ausbildungsradio und Multimedia-Agentur und auf den Rechtsumstand, dass gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G Werbung in dem bewilligten Radioprogramm unzulässig ist. Die Ausbildungsmodule werden zum Teil an der PTS Baden (und HTL Wiener Neustadt) sowie zum Teil in den Räumlichkeiten der Multimedia-Agentur in Bad Vöslau abgehalten. Die Antragstellerin legt hinsichtlich der von ihr wahrgenommenen Funktionen im Betrieb des Ausbildungsradios Lebensläufe vor, aus denen die fachliche Kompetenz der Gesellschafter und Mitarbeiter für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht. Verwiesen wird auch auf die bisherige jahrelange Hörfunktätigkeit des Teams.

Ing. Gerhard Pellegrini, der unter anderem Ausbildungen zum Nachrichtentechniker und zum Radioproduzenten absolviert hat, ist in erster Linie für den Geschäftsbereich Multimedia-Agentur und für die Musikprogrammierung verantwortlich und vermittelt u.a. die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsradio. Andrea Pellegrini ist für den Geschäftsbereich Ausbildungshörfunk, insbesondere für die Bereiche Audioproduktion, Moderation, Buchhaltung und Administration verantwortlich. Unterstützt wird sie dabei weiterhin von Dorothea Amtmann, die als Redakteurin und weitere Leiterin des Ausbildungsprogramms fungiert. Dorothea Amtmann ist zudem Kommanditistin der Antragstellerin. Horst Bannert, ebenfalls Kommanditist der Antragstellerin, ist im Bereich Organisation und Controlling tätig. Friedrich Eichberger wird projektbezogen von der Radio SOL, GmbH & Co KG für Schulungen und Ausbildungen engagiert. Er leitet zudem die Station Voice von Radio SOL 95,5. Darüber hinaus sind im Bereich der Moderation und Programmgestaltung die

aktuellen Teilnehmer sowie auch Absolventen der Lehrgänge tätig. Sie beziehen zum Teil hierfür Honorare von der Antragstellerin.

Die Finanzierung des Ausbildungsradioprogramms erfolgt über Kursgebühren der Teilnehmer. Die Ausbildungskosten im Rahmen der PTS Baden (und der HTL Wiener Neustadt) übernimmt teilweise die Schulleitung in Zusammenarbeit mit Sponsoren (zB. Elternverein). Für die Lehrgangsteilnehmer (neben Schülern auch Radio SOL Hörer, Kunden und Mitarbeiter möglich) besteht die Möglichkeit, Mitglied des Radio SOL Netzwerks Planet SOL zu werden und dadurch die Kursgebühren über die Multimedia-Agentur zum Teil subventioniert zu bekommen. Der Preis für den Grundkurs mit acht Modulen beträgt € 1.440,- netto, Spezialmodule je € 720,- netto zzgl. 20 % USt. Das Finanzierungskonzept beruht auf der Annahme, dass alle zwei Monate ein neuer Grundlehrgang inkl. Praktikum startet, also sechs Grundkurse im beantragten Zulassungszeitraum. Es werden durchschnittlich acht Teilnehmer pro Kurs erwartet, das sind laut Plan 48 verkaufte Grundkurse á € 720,- (statt je € 1.440,- wenn die Subvention in Anspruch genommen wird). Zusätzlich zu den Grundkursen sollen dieses Jahr ca. 16 Spezialmodule um je € 360,- (statt € 720,- wenn die Subvention in Anspruch genommen wird) gebucht werden. Daraus ergeben sich Einnahmen aus Schulungen in der Höhe von € 40.320,- netto. Den prognostizierten Einnahmen gegenüber stehen Ausgaben von rund € 1.200,- monatlich. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Lizenzkosten AKM und LSG sowie Spesen. Studioräumlichkeiten und die Sendeanlage sind bereits vorhanden und lösen somit keine zusätzlichen Kosten aus.

Für einen ausfinanzierten Radiobetrieb sind deshalb nicht die prognostizierten 48, sondern nur 20 verkaufte Grundkurse ausreichend. Im ersten Ausbildungsjahr 2012 wurden rund 30 und von 2013 bis 2017 ca. 40 Kurse in Anspruch genommen. Aufgrund der Weiterführung der Kooperation mit der PTS Baden und der HTL Wiener Neustadt sowie der zusätzlich angestrebten Kooperation mit der HTL Mödling ist das Erreichen der geplanten Kurs- und Teilnehmerzahlen realistisch.

Die Antragstellerin legt eine Einnahmenrechnung für die Periode 01.02.2019 bis 31.01.2020 sowie einen aufgrund des Sanierungsverfahrens adaptierten Finanzplan – den Geschäftszweig des Ausbildungshörfunks und der Multimedia-Agentur beinhaltend – vor und führt aus, dass das Unternehmen aus dem Tagesgeschäft fortgeführt werden könne.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Mit der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ und den beantragten technischen Parametern können etwa 55.000 Einwohner versorgt werden.

Geografisch erstreckt sich das Versorgungsgebiet ausgehend von der Gemeinde Bad Vöslau in Richtung Westen bis in die Randgebiete von Berndorf, in Richtung Süden in Teile von Wöllersdorf, in Richtung Osten in Teile von Hornstein sowie in Richtung Norden in Teile der Gemeinde Guntramsdorf.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar. Für die beantragte Übertragungskapazität wurde ein entsprechender Eintrag in den Genfer Plan aufgenommen, welcher die beantragten Parameter vollständig abdeckt. Es kann daher für den beantragten Zeitraum ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, insbesondere dem Sanierungsverfahren, beruhen auf dem Antragsvorbringen sowie den von der Antragstellerin vorgelegten ergänzenden Stellungnahmen, den Telefonaten seitens der RTR-GmbH mit der Antragstellerin und der Masseverwaltung, dem offenen Firmenbuch sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum beantragten Programm, der Kooperation mit der Polytechnischen Schule Baden sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gründen sich auf den glaubhaften Ausführungen der Antragstellerin im Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen (Absichtserklärung, Ausbildungsprogramm, curricula vitae der Gesellschafter und Mitarbeiter, Zeit- und Finanzplan für den beantragten Zeitraum).

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ausbildungshörfunk

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G können Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungsinhabers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Aufgrund der dargelegten Eigentumsverhältnisse ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen.

Ein Gesellschaftsvertrag wurde vorgelegt.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere im Hinblick auf die von den Lehrgangsteilnehmern bzw. Schülern zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben steht, die von der Polytechnischen Schule Baden angeboten werden. Auch angesichts der Tatsache, dass – bei Erteilung einer neuerlichen Zulassung für Vösendorf durch die KommAustria – es zu einem Content Austausch mit dem Ausbildungsprogramm der HTL Mödling kommen kann, ist der funktionelle Zusammenhang mit den in der PTS Baden zu erfüllenden Aufgaben weiterhin als gegeben anzusehen. Es werden für beide Ausbildungseinrichtungen zwei unterschiedliche, eigenständige Ausbildungshörfunkprogramme betrieben. Konzeptionell besteht keine Verflechtung. Neben den voneinander unabhängigen Ausbildungsorten direkt in den beiden Schulen werden zwei separate Sender und auch zwei Sendestudios, eines am Standort Bad Vöslau und eines am Standort Mödling, betrieben. Die jeweiligen Radioautomationsprogramme in den unterschiedlichen Sendestudios werden bei der Programmgestaltung von den Schülern individuell bedient, sind aber technisch über das Internet mit einem gemeinsamen Server verbunden. Dies ermöglicht den Content Austausch, zu dem es jedoch nur vereinzelt bzw. im Falle der geringen Auslastung (zB. abwesende Kursteilnehmer bei einer Live Moderationssendung) in einer der Schulen kommen soll. Daher erachtet die KommAustria den funktionalen Zusammenhang zwischen der Polytechnischen Schule Baden und des Badener Ausbildungsprogramms auch dann als gegeben, sollte die eine oder andere Sendung des Ausbildungsprogramms der HTL Mödling – gegebenenfalls – auch in Baden ausgestrahlt werden.

Die PTS Baden liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen der örtliche Zusammenhang gegeben ist. Dass darüber hinaus eine Kooperation mit der außerhalb des Versorgungsgebietes liegenden HTL Wiener Neustadt besteht, ist zwar für den gesetzlich geforderten örtlichen Bezug iSd § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G nicht ausreichend, kann umgekehrt aber nicht schaden.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner glaubhaft gemacht, dass sie die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradio erfüllt.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen war insbesondere zu berücksichtigen, dass mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2017, KOA 1.102/17-036, eine schwerwiegende Gesetzesverletzung durch einen Verstoß gegen das Verbot von Werbung im Rahmen von Ausbildungszulassungen gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G festgestellt wurde, da die Antragstellerin Werbung für einen Gastronomiebetrieb im Programm der Ausbildungshörfunkzulassung ausgestrahlt hat. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass Schulungs- und Kontrollsysteme implementiert worden sind, um zukünftig derartige Verstöße zu vermeiden. Diesbezüglich legte die Antragstellerin Protokolle der Redaktionssitzungen bzw. von Teamgesprächen vom Zeitraum Juli bis Dezember 2017 vor, aus denen die Abhandlung der Werbefreiheit während jeder Redaktionssitzung ersichtlich ist. Dem Auftrag, den Spruchpunkt 1.

des Bescheids KOA 1.102/17-036 im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms „Radio SOL“ zu veröffentlichen, ist die Antragstellerin nachgekommen. Vor dem Hintergrund der vorliegenden konkreten Umstände geht die KommAustria somit von der Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen aus.

Im Hinblick auf die finanziellen Anforderungen führte die Antragstellerin aus, dass für einen ausfinanzierten Sendebetrieb 20 verkaufte Kurse ausreichend sind. Die in Aussicht genommene Zahl von insgesamt 48 zu verkaufenden Kursen im beantragten Zulassungszeitraum erscheint nicht unrealistisch, da im letzten Jahr wie in den Vorjahren rund 40 Kurse in Anspruch genommen wurden und die Kooperation mit der Polytechnischen Schule Baden sowie der HTL Wiener Neustadt weiterhin besteht.

Da über die Antragstellerin der Konkurs eröffnet wurde und ein Sanierungsverfahren läuft, wurde zusätzlich zu den speziell an den Ausbildungshörfunk angepassten Ausführungen und Unterlagen ein ausführlicher Finanzplan vorgelegt. Zudem wurde ausgeführt, dass der Geschäftsbetrieb ohne Einschränkung weitergeführt wird und der Geschäftszweig des Ausbildungshörfunks ein notwendiger Teil des Unternehmens darstellt.

Vor dem Hintergrund der bereits ausgeübten Ausbildungszulassung sowie vor dem Hintergrund, dass das Insolvenzverfahren derzeit beim Landesgericht Wiener Neustadt noch anhängig ist, § 3 Abs. 5 PrR-G die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk auf die Dauer von längstens einem Jahr befristet und ein auf das gesamte Unternehmen der Antragstellerin bezogener ausführlicher Finanzplan vorgelegt wurde, erscheint die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung von Rundfunk im Rahmen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G gerade noch als gelungen.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG ist daher geeignet, eine „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die Antragstellung hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis 31.01.2020 beantragt. Einer antragsgemäßen Befristung kann daher – unter Berücksichtigung des sich über diesen Zeitraum erstreckenden Ausbildungsangebotes im Zusammenhang mit der Polytechnischen Schule Baden – zugestimmt werden.

4.4. Auflösende Bedingung

Die Antragstellerin hat zeitgleich auch einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von kommerziellem Hörfunk gemäß § 3 PrR-G bei der KommAustria eingebracht. Da dieses „reguläre“ Zulassungsverfahren jedoch voraussichtlich nicht bis 01.02.2019 abgeschlossen sein wird und mit 31.01.2019 die aktuelle Ausbildungslizenz endet, hat die Antragstellerin auch einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum 01.02.2019 bis 31.01.2020

eingbracht, um ein durchgehendes Radioprogramm betreiben zu können. Die Zulassung für den Ausbildungshörfunk ist daher unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens zu KOA 1.193/17-030 zu erteilen was mit Spruchpunkt 3. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall die Antragstellerin.

4.5. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 4. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

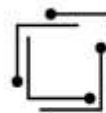
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.102/19-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. Jänner 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1 zu KOA 1.102/19-005

1	Name der Funkstelle	Bad Vöslau																																																																																																																																		
2	Standort	Harzberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio SOL, GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio SOL																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E11 52		47N58 23	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	466																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,1</td> <td>2,9</td> <td>3,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,0</td> <td>7,0</td> <td>9,2</td> <td>11,3</td> <td>13,3</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,5</td> <td>17,6</td> <td>18,7</td> <td>19,2</td> <td>19,6</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,6</td> <td>19,2</td> <td>18,7</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,5</td> <td>15,0</td> <td>13,3</td> <td>11,3</td> <td>9,2</td> <td>7,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,0</td> <td>3,3</td> <td>2,9</td> <td>2,1</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	2,0	2,0	2,0	2,1	2,9	3,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	5,0	7,0	9,2	11,3	13,3	15,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,5	17,6	18,7	19,2	19,6	19,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	20,0	19,9	19,6	19,2	18,7	17,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	16,5	15,0	13,3	11,3	9,2	7,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	5,0	3,3	2,9	2,1	2,0	2,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	2,0	2,0	2,0	2,1	2,9	3,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,0	7,0	9,2	11,3	13,3	15,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,5	17,6	18,7	19,2	19,6	19,9																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	19,9	19,6	19,2	18,7	17,6																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,5	15,0	13,3	11,3	9,2	7,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,0	3,3	2,9	2,1	2,0	2,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	54 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			